



Häusermann+Partner

Notare | Rechtsanwälte

DAS INTERNATIONALE ERBRECHT



Häusermann+Partner

Notare | Rechtsanwälte

REFERENTEN



David Frosio

Rechtsanwalt und Notar

Andreas Gubler

Notar

david.frosio@haeusermann.ch

Tel. 032 327 28 68

andreas.gubler@haeusermann.ch

Tel. 034 427 44 86

Häusermann + Partner
Rechtsanwälte | Notare

www.haeusermann.ch

www.erbrecht.ch



ÜBERSICHT

- :: Welches Recht kommt zur Anwendung?
- :: IPRG und EU-ErbVO
- :: Wahl der Zuständigkeit
- :: Rechtswahl
- :: Beispiele (Frankreich, Italien, Thailand)
- :: neues Erbrecht in der Schweiz
- :: Zusammenspiel Ehegüter- und Erbrecht
- :: Willensvollstrecker
- :: Wichtige Tipps



WELCHES RECHT KOMMT ZUR ANWENDUNG

- :: Welcher Staat ist für den Nachlass zuständig (int. Zuständigkeit) und welches Staatsrecht ist anwendbar (anwendbares Recht)
- :: die meisten Staaten knüpfen dabei an den **letzten Wohnsitz** oder den **letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort** einer verstorbenen Person an
- :: einzelne Staaten knüpfen an die **Nationalität** der verstorbenen Person an
- :: viele Staaten knüpfen an den **Lageort des Vermögens** oder **einzelner Vermögenswerte** an (insb. für Liegenschaften)
- :: Ein internationales Verhältnis liegt also vor wenn:
 - Sie sich dauernd in einem ausländischen Staat aufhalten;
 - Sie Vermögenswerte in einem ausländischen Staat besitzen.



SCHWEIZER GESETZ ÜBER INTERNATIONALES PRIVATRECHT (IPRG)

- :: Anknüpfung an **letzten Wohnsitz** (Art. 86 + 90 IPRG)
- :: Bei letztem Wohnsitz in CH anerkennt CH **keine** ausländische Zuständigkeit, Ausnahme Grundstücke im Ausland (Art. 86 IPRG)
- :: CH anerkennt Heimatzuständigkeit bei Wahl von CH-Bürger*in mit letztem Wohnsitz im Ausland (Art. 87 Abs. 2 IPRG)
- :: Not-Zuständigkeit, falls zuständige ausländische Behörde nicht aktiv wird
- :: Rechtswahl zugunsten Heimatrecht zulässig (Art. 90 Abs. 2 IPRG)
- :: Rechtswahl für CH-Doppelbürger*innen **nicht** möglich (Art. 90 Abs. 1 IPRG; **ABER** laufende Gesetzesrevision)
- :: Vorbehalten bleiben Staatsverträge (z.B. Italien)



EU ERBRECHTSVERORDNUNG (EU-ERBVO)

- :: Grundregelung für EU in EU-ErbVO
- :: Anknüpfung an **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** (**ACHTUNG:** letzter gewöhnlicher Aufenthalt ≠ letzter Wohnsitz)
- :: ausschliessliche Wahl der Zuständigkeit **nur innerhalb EU** möglich
- :: ausschliessliche Wahl der Zuständigkeit eines Drittstaates (nicht-EU-Staat, z.B. CH) ist **nicht** möglich
- :: EU-Staat kann sich für zuständig erklären, wenn Vermögenswerte in diesem Staat liegen
- :: Rechtswahl zugunsten Heimatrecht **immer** zulässig (auch für Doppelbürger*innen)
- :: Rechtswahl kann dazu führen, dass Gericht in EU-Staat CH-Recht anwenden muss



WAHL DER CH-ZUSTÄNDIGKEIT

- :: Wahl zugunsten Heimatzuständigkeit aus CH-Sicht möglich
- :: Anerkennung der Wahl der Zuständigkeit
 - EU-ErbVO anerkennt Wahl einer ausländischen Zuständigkeit **nur gegenüber EU-Staaten**
 - Wahl der ausschliesslichen Zuständigkeit von einem nicht-EU-Staat (z.B. CH) wird von EU-ErbVO **nicht** anerkannt
 - Anerkennung in nicht-EU-Staaten **ist jeweils zu prüfen**



RECHTSWAHL ZUGUNSTEN CH-RECHT

- :: Sie können Ihren Nachlass dem **CH-Recht** unterstellen
- :: Teilrechtswahl möglich (Nachlassspaltung)
- :: Anerkennung der Rechtswahl im Ausland
 - EU-ErbVO **anerkennt** Wahl zugunsten CH-Heimatrecht
 - Anerkennung in nicht-EU-Staaten **ist jeweils zu prüfen**



BEISPIEL FRANKREICH

- :: Sachverhalt: CH-Bürger*in verbringt Lebensabend in Frankreich
- :: Volle Geltung der EU-ErbVO
- :: Ohne Regelung -> F-Erbrecht
- :: Rechtswahl zG CH-Erbrecht möglich
- :: **ABER:** F kann sich für Erbstreitigkeiten sowie die Abwicklung des Nachlasses zuständig erklären (unter Anwendung CH-Recht)
- :: *Exkurs:* CH-Bürger*in verbringt im Jahr ca. 8 Monate im Ferienhaus in Frankreich, hat Wohnsitz aber in CH.
 - Nach CH-Recht kommt ohne Rechtswahl CH-Recht zur Anwendung, Wohnsitz in CH
 - Nach F-Recht kommt ohne Rechtswahl F-Recht zur Anwendung, gewöhnlicher Aufenthalt in F
 - Lösung: **Rechtswahl**



BEISPIEL ITALIEN

- :: Nebst EU-ErbVO besteht Staatsvertrag von 1868
- :: Gem. Staatsvertrag kommt beim Versterben eines Italieners in CH das I-Erbrecht zum Zug und Erbschaftsstreitigkeiten im Nachlass sind am letzten Wohnsitz in Italien zu verhandeln und umgekehrt
- :: Verstirbt CH-Bürger*in mit Wohnsitz I, bestimmt sich Zuständigkeit und anwendbares Recht nach CH-Recht (ohne IPRG)
 - CH-Behörden wenden CH-Recht an
- :: Rechtswahl und Wahl der Zuständigkeit zG Heimatrecht aus CH-Sicht trotz Staatsvertrag sinnvoll



BEISPIEL THAILAND

- :: Sachverhalt: CH-Bürger*in verbringt Lebensabend in Thailand
- :: Auch in Thailand gilt Prinzip des letzten Wohnsitzes, i.d.R. befassen sich Behörden aber **ausschliesslich** mit Vermögenswerten in Thailand
- :: Übertragungen von Vermögenswerten in Thailand sind sehr aufwändig und ohne Rechtsbeistand kaum zu bewältigen
- :: oft wird persönliche Anwesenheit der Erben in Thailand verlangt
- :: Nachlassspaltung allenfalls sinnvoll
 - Für Vermögenswerte in Thailand kann ein Testament nach Thai-Recht errichtet werden
 - Für restliche Vermögenswerte kann das Heimatrecht gewählt werden
- :: eine Beratung in Thailand und CH wird dringend empfohlen



NEUES ERBRECHT IN DER SCHWEIZ

- :: Revision des Pflichtteilsrechts per 01.01.2023
- :: Gesetzliches Erbrecht bleibt **unverändert**
- :: Durch **Testament** oder **Erbvertrag** kann die gesetzliche Erbfolge **abgeändert** werden
- :: Revision betrifft in erster Linie das Pflichtteilsrecht
 - Pflichtteil der Nachkommen wurde reduziert
 - Eltern haben keinen Pflichtteil mehr



ZUSAMMENSPIEL EHEGÜTER- UND ERBRECHT

- :: Was gehört welchem Ehegatten?
- :: Was dem überlebenden Ehegatten aus Ehegüterrecht zusteht, fällt **nicht** in die Erbschaft
- :: Was nicht durch Ehegüterrecht an den überlebenden Ehegatten geht, fällt in die Erbschaft
- :: Das Ehegüterrecht bietet Möglichkeiten, die Grösse des Nachlasses einer Person zu beeinflussen



WILLENSVOLLSTRECKER

- :: Sie können zu Lebzeiten einen Willensvollstrecker bestimmen
- :: Ein Willensvollstrecker kann die Erben bei der Abwicklung der Erbschaft unterstützen
- :: Der Willensvollstrecker setzt Ihren letzten Willen um
- :: Das Institut ist in fast allen Staaten bekannt, hat aber je nach Staat unterschiedliche Aufgaben
- :: In ausländischen Staaten kann es nötig sein, einen Willensvollstrecker oder Erbschaftsverwalter zu benennen (executor/administrator) der stellvertretend für die Erben den Nachlass übernimmt und diesen auf die Erben verteilt
- :: Beim Willensvollstrecker kann ein Testament hinterlegt werden, damit dieses zum Vorschein kommt



WICHTIGE TIPPS

- :: Treffen Sie proaktiv Ihre Rechtswahl -> machen Sie ein Testament
- :: Ziehen Sie eine Fachperson bei und lassen Sie sich in beiden Staaten beraten (Heimatstaat **UND** Wohnsitzstaat)
- :: Stellen Sie sicher, dass das Testament im Todesfall zum Vorschein kommt
- :: Bei der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat ist die erbrechtliche Situation stets zu überprüfen
- :: Überprüfen Sie Ihre erbrechtliche Regelung periodisch (alle 5 – 10 Jahre)
- :: Setzen Sie bei schwierigen oder komplizierten Verhältnissen einen Willensvollstrecker ein



Häusermann+Partner

Notare | Rechtsanwälte

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**